

Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder

1. Grundlegende Prinzipien
2. Einladungen zu Veranstaltungen
3. Leistungen des Vorstandes (z. B. Vortragstätigkeit, Beratung, Projektarbeit)
4. Umsetzung von BVND Projekten
5. Nebentätigkeiten, Konkurrenzschutzklausel
6. Veröffentlichung der Vergütungen
7. Veröffentlichung

Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder

Wir, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, bestimmen das Ansehen des Berufsverbandes wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Amt uneigennützig und zum Wohle unserer Mitglieder auszuüben. In Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Grundlegende Prinzipien

- (1) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- (2) Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Mögliche persönlichen Interessenkonflikten werden dem Vorstand angezeigt.
- (3) Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen des BVND und das Vertrauen der Mitglieder aufrecht erhält und fördert.

2. Einladungen zu Veranstaltungen

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen Einladungen zu Kongressen, Fortbildungen mit Kostenübernahme durch Dritte, nicht annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen des Amtes des BVND erfolgt.
- (2) Einladungen als Privatperson zu Kongressen und Fortbildungen sind grundsätzlich zulässig. Die grundlegenden Prinzipien sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.

Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder

3. Vortragstätigkeit, Beratung

- (1) Für Leistungen, die dem Hauptamt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen des BVND anzusehen sind, verzichtet das Vorstandsmitglied auf ein Honorar. Die in diesem unmittelbarem Zusammenhang entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sind von dem Veranstalter an das Vorstandsmitglied direkt zu entrichten.
- (2) Leistungen, die nicht unter Nummer 3 Absatz 1, wie z.B. schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht des BVND wiedergeben.
- (3) Leistungen dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben.
- (4) Die Vergütung darf nur in Geld bestehen und muss zu der erbrachten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich an der Gebührenordnung für Ärzte. Dabei werden angemessene Stundensätze vereinbart, um den Zeitaufwand zu berücksichtigen.
- (5) Darüberhinaus können in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehenden angemessene Auslagen und Spesen erstattet werden.

Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder

4. Umsetzung von BVND Projekten

- (1) Projekte des BVND werden grundsätzlich durch einen Vorstandbeschluss legitimiert und können nur durch diesen eine Umsetzung erfahren.
- (2) Die Realisierung der BVND Projekte erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle des BVND.
- (3) BVND Projekte werden entweder durch Mitgliedsbeiträge finanziert oder in Kooperation mit Partnern umgesetzt.

5. Nebentätigkeiten, Konkurrenzschutzklausel

- (1) Nebentätigkeiten sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Nebentätigkeiten sind offenzulegen, wenn diese im Rahmen einer Beteiligung an einer gewinnorientierten Organisation erbracht werden und eine Überschneidung von BVND Interessen darstellen können.
- (3) Aktivitäten, die im Wettbewerb zu inhaltlich vergleichbaren Projekten des BVND stehen, dürfen weder durch die Mitarbeit und Vortragstätigkeit, noch durch Beratung durch das Vorstandsmitglied unterstützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6. Offenlegung von Geschäftsbeziehungen (CoI)

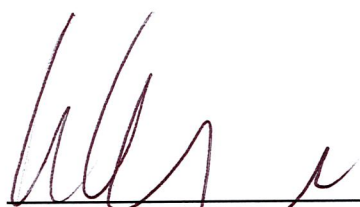
- (1) Die Vorstandsmitglieder legen Vereinbarungen mit Sponsoren, Institutionen oder Firmen aus dem Medizinbereich unter Angabe der Art der Dienstleistung offen, die im Vorjahr zu Honoraren oder geldwerten Vorteilen geführt haben.
Die Höhe der Honorare muss nicht offengelegt werden.
- (2) Gleichzeitig bestätigen sie, dass sie keine Dienstleistungen für Projekte erbringen, die in Wettbewerb zu Projekten des BVND stehen.

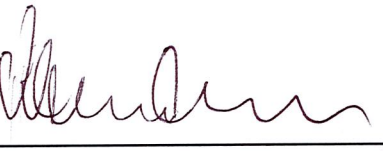
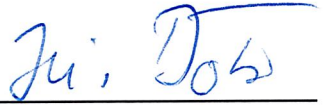
7. Veröffentlichung

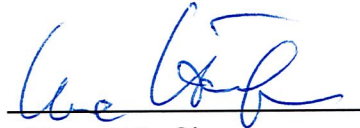
Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen des Kodex werden auf den Internetseiten des BVND veröffentlicht und treten mit Beschluss des Vorstandes zum 20.07.2018 in Kraft

Verhaltenskodex der Vorstandsmitglieder

Wiesbaden, 08.11.2018

   
Dr. Nikolaus Scheper Dr. Dorothea Reichert Dr. Hans-Martin Reuter Antje Weichard

   
Toralf Schwarz Dr. Gerhard Klausmann Dr. Hansjörg Mühlen Dr. Iris Dötsch

 
Dr. Uwe Häußler Michael Horst